

Entwurf Gesellschaftsvertrag  
VKU-Verkehrsdienst GmbH

Gesellschaftsvertrag VKU-VD-Entwurf Stand 09.08.2004

## Entwurf

# Gesellschaftsvertrag der VKU-Verkehrsdienst GmbH

Handelsregister Amtsgericht Kamen HRB \_\_\_\_\_  
Stand: \_\_\_\_\_

## § 1

### Firma und Sitz des Unternehmens

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:  
**VKU-Verkehrsdienst GmbH.**
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kamen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichem Personenverkehr **im Verkehrsgebiet des Kreises Unna sowie in angrenzenden Verkehrsgebieten**, ferner die Beteiligung an Unternehmungen, die diese Zwecke fördern.

## § 3

### Gesellschaftskapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 Euro (fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).  
Der Betrag der Stammeinlagen muss in Euro durch 10 (zehn) teilbar sein.
- (2) Geschäftsanteile dürfen nicht unter 2.500 Euro (Zweitausendfünfhundert Euro) betragen.
- (3) Auf das Stammkapital der Gesellschaft übernimmt die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH **als alleinige Gesellschafterin** eine Bareinlage in Höhe von 25.600 Euro.

## § 4

### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. der oder die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

## § 5

### Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann die Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Im Falle der Liquidation kann die Gesellschafterversammlung Liquidatoren Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

- (2) Die Geschäftsführer sind vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit. Gleiches gilt für im Falle der Liquidation für Liquidatoren.

## § 6

### Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Den Mitgliedern der Geschäftsführung obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen und diesem Gesellschaftsvertrag ergeben.

- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, jeweils vor Beginn eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH einen Wirtschaftsplan und eine Stellenübersicht zur Zustimmung vorzulegen.

- (3) Zu folgenden Maßnahmen ist die Zustimmung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH erforderlich:

1. Bestellung von Prokuristen,
2. Einstellung und Entlassung von Betriebsleitern,
3. Gewährung außertariflicher Leistungen,
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Durchführung von Bauvorhaben, deren Wert 50.000 Euro überschreiten,
5. Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
6. Aufnahme von langfristigen Darlehen und Übernahme von Bürgschaften,

7. Festsetzung der Beförderungstarife,
  8. Beitritt zu Interessengemeinschaften,
  9. sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.
- (4) Der Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH kann bestimmen, welche weiteren Maßnahmen seiner Zustimmung bedürfen.
- (5) Die Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) sind zu beachten.

## § 7

### Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
2. Festlegung des jährlichen Wirtschaftsplans,
3. Bestellung, Entlastung und Abberufung sowie Entscheidung über die Anzahl der Geschäftsführer,
4. Wahl des Abschlussprüfers,
5. Änderung des Gesellschaftsvertrages,
6. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen, **insbesondere solcher im Sinne der §§ 291, 292 (1) Aktiengesetz**
7. Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
9. Veräußerung von Geschäftsanteilen an Dritte,
10. Übertragung der Gesellschaft an Dritte,
11. Vereinigung des Unternehmens mit anderen Gesellschaften,
12. Auflösung der Gesellschaft,
13. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren.

## § 8

### Vertretung in der Gesellschafterversammlung

In der Gründungsversammlung wird die Gesellschafterin durch deren Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl vertreten.

In allen folgenden Gesellschafterversammlungen nimmt die Rechte der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH ein jeweils vom Aufsichtsrat der Gesellschafterin zu benennendes Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschafterin wahr, und zwar nach Weisung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH.

In der Regel sollen hierfür der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Verkehrs-

gesellschaft Kreis Unna mbH und in Vertretung der erste stellvertretende bzw. der zweite stellvertretende Vorsitzende vorgesehen werden.

## § 9

### **Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung**

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der Fristen **entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches** aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH und der Gesellschafterversammlung der VKU-Verkehrsdienst GmbH vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz findet entsprechende Anwendung. Die Rechte werden vom Kreis Unna ausgeübt.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB.

## § 10

### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen im Sinne dieses Vertrages entsprechend ersetzt werden.

## § 11

### Gründungskosten

Sämtliche mit der Gründung der Gesellschaft, ihrer Anmeldung zum und ihrer Eintragung im Handelsregister verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von 2.500 Euro trägt die Gesellschaft

Kamen, den